



Amtssigniert. SID2024051038158
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Tobadill
Höfen 38
6552 Tobadill

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Verena Schuler
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2717
baurecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RO Bau-2-628/10010
Innsbruck, 06.05.2024

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

**Gemeinde Tobadill - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst 2885/3 KG 84017
Tobadill**

B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 11.01.2024 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 2885/3 KG 84017 Tobadill

rund 109 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stadel, Geräteschuppen (maximale Grundrissfläche 90 m²)

gemäß § 68 Absatz 3 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat in seiner Sitzung vom 11.01.2024 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die gegenständliche Änderung dient der Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens.

Der örtliche Raumplaner der Gemeinde führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Änderung den relevanten Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und auch den betreffenden Zielen der örtlichen Raumordnung entspreche. Soweit die Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung eingehalten werden, werde die geplante Umwidmung einer Teilfläche der Gp 2885/3 lt. dem beiliegenden Änderungsplan daher raumplanungsfachlich befürwortet.

Der Amtssachverständige für Agrarwirtschaft führt in seiner Stellungnahme zusammengefasst aus, dass der Neubau eines landw. Geräteschuppens aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig und auch gerechtfertigt ist, da für einen dauerhaften und sicheren Einsatz im Berggebiet eine ordnungsgemäße Unterbringung der landw. Maschinen und Geräte unbedingt erforderlich ist.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die zur Umwidmung beantragte Fläche aufgrund der lawinenbedingten Gefährdung durch die Schweißgut-Lawine nur bedingt für eine Bebauung geeignet ist. Demnach sind für eine etwaige Bebauung mit einem Geräteschuppen die lawinenzugewandten Gebäudefronten derart verstärkt auszuführen, dass diese Lawineneinwirkungen (ca. 4 bis 6 kPa) eines Bemessungsereignisses iSd. GZP- VO 1976 standzuhalten vermögen. Alternativ kann auch ein Objektschutz in Form einer Ebenhöhe oder ähnliches errichtet werden. Andernfalls können Beschädigungen des geplanten Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Gegen die geplante Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2885/3, KG Tobadill, wird aus fachtechnischer Sicht des Schutzes vor Wildbach-, Lawinen und Erosionserscheinungen kein Einwand erhoben, zumal die lawinenbedingte Gefährdung durch eine fachgerechte Dimensionierung des geplanten Gerätelagers oder durch geeignete Objektschutzmaßnahmen (Ebenhöhe, Lawinenmauer, etc.) auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden kann. Festgehalten wird, dass durchaus auch größere Ereignisse auftreten können, welche über diese Jährlichkeit hinausgehen. Auf die bestehende Restgefährdung wird deshalb explizit verwiesen. Die Beziehung eines Amtssachverständigen für den Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionserscheinungen zu einem allfälligen Bauverfahren wird iSd. Bestimmungen des § 32 Abs. 5 TBO 2018 idGF. für erforderlich erachtet. Abschließend wird empfohlen, dieses Gutachten dem Widmungswerber zur Kenntnis zu bringen. Somit können die oben getätigten Aussagen bereits im Zuge der Detailplanung des entsprechenden Bauvorhabens im relevanten Bereich berücksichtigt werden.

In der Stellungnahme der Landesgeologie wird im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass der ggst. Bereich in einer ausgewiesenen Rutschzone (Massenbewegung Giggli) liegt. Es ist hier davon auszugehen, dass sich das Gelände in latenter Kriechbewegung befindet. Allerdings muss dazu festgehalten werden, dass die Bewegungen in diesem Bereich zumindest derzeit nur sehr gering sein dürften, da sich an der Geländestruktur und am Bewuchs keine Hinweise auf akute Rutschereignisse erkennen lassen. In tieferen Bereichen (direkte Einhänge zu Trisanna) zeigen sich vergleichsweise hohe Bewegungen mit entsprechenden Ausformungen des Geländes und des Bewuchses. Aus fachlicher Sicht kann der oben angeführten Änderung des Flächenwidmungsplanes bei derzeitigem Kenntnisstand zugestimmt werden.

Der Amtssachverständige für Örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass, um die rechtlichen Voraussetzungen für ein landwirtschaftliches Gebäude zu schaffen, eine Änderung der Flächenwidmung vorgenommen wird. Die vorliegende Änderung des Raumordnungsinstrumentes widerspricht nicht den Aufgaben und Zielen der Örtlichen Raumordnung wie im Tiroler Raumordnungsgesetz angeführt. Ferner widerspricht sie nicht den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tobadill. Gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes durch den vorliegenden Beschluss des Gemeinderates besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2022 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Zielen der Örtlichen Raumordnung und den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tobadill. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit wird durch die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft bestätigt. Der Bedarf an der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2022 ist somit gegeben. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2022 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung
Mag. Schuler

angeschlagen am:

08.05.2023

abgenommen am: